

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenbastei 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-15739/229-2009
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

| | | | | |
|-------------------------------|-------------------------|----------------|---------------|-------|
| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 | Durchwahl | Datum |
| BMLFUW-UW.1.4.2/0064-V/1/2008 | Dr. Klaus Heissenberger | 12095 | 24. März 2009 | |

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesgesetz über den Umweltsenat geändert werden (UVP-G-Novelle 2009)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 24. März 2009 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesgesetz über den Umweltsenat geändert werden (UVP-G-Novelle 2009), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemein:

1. In den Erläuterungen wird das EU-Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2006/2268 als Anlass für den vorliegenden Entwurf angeführt. In diesem Verfahren hat die Europäische Kommission der Republik Österreich eine mit Gründen versehene Stellungnahme, in der eine mangelhafte Umsetzung der Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung gerügt wird, übermittelt. Einerseits wirft die EU-Kommission Österreich vor, zu wenig Industrieprojekte der UVP-Pflicht zu unterwerfen und andererseits UNESCO-Welterbestätten nicht zu berücksichtigen. Soweit der vorliegende Entwurf die zwingende Umsetzung der UVP-Richtlinie vorsieht,

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

werden keine Einwendungen erhoben.

2. Der vorliegende Entwurf wurde im Juni 2008 im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung des Länder-Arbeitskreises UVP eingehend erörtert. Dennoch muss festgestellt werden, dass die in diesem Zusammenhang von den Ländervertretern getroffenen kritischen Anmerkungen bzw. geäußerten Änderungswünsche im Entwurf 2009 keinen Eingang gefunden haben (z.B. Problem der mobilen Anlagen etc.).
3. Im vorliegenden Entwurf soll mit einer Verfassungsbestimmung (§ 24f Abs. 6) geregelt werden, dass „soweit die den Gegenstand des Verfahrens regelnden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften kein behördliches Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren vorsehen, die Anwendung der genannten Bestimmungen der nach § 24 Abs. 1 zuständigen Behörde (Bundesminister/Bundesministerin) obliegt“. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird folgendes ausgeführt: „Soweit kein Wirkungsbereich einer anderen Behörde betroffen ist, d.h. soweit in Bezug auf Art. 10 Abs.1 Z 9 B-VG genannte Vorhaben, die den Gegenstand des Verfahrens regelnden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften kein behördliches Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren (z.B. im Zuge von Straßen-UVPs bei erforderlichen Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes oder der Jagd, z.B. Sicherstellung einer Äsungsfläche für Wild) vorsehen, soll die Anwendung der zusätzlichen Genehmigungskriterien der UVP-Behörde obliegen.“ Das bedeutet, dass zusätzliche Genehmigungskriterien angewendet werden, obwohl vom zuständigen Landesgesetzgeber keine Genehmigungspflicht gesetzlich festgelegt wurde. Dies wird damit begründet, dass entsprechende Nebenbestimmungen erlassen werden können, falls solche als Ergebnisse der UVP erforderlich sind. Dazu wird weiters ausgeführt, „dass dies notwendig ist, als sich sonst keine zur Vollziehung diesbezüglicher laut Ergebnis des UVP-Verfahrens notwendiger Maßnahmen zuständige Behörde findet“.

Gemäß dieser Bestimmung könnten z.B. naturschutzfachliche Gesichtspunkte ohne inhaltlicher Vorgaben durch den alleinigen zuständigen Materiengesetzgeber durch die nach § 24 Abs. 1 UVP-Gesetz (Bundesminister/Bundesministerin) zuständige Behörde mitberücksichtigt werden, wenn im NÖ Naturschutzgesetz 2000 keine konkrete Bewilligungspflicht für das Vorhaben besteht. Diese Regelung ist im Hinblick auf das Gebot der inhaltlich ausreichenden Bestimmtheit von gesetzlichen Regelungen bedenklich und abzulehnen.

Die Anwendung von zusätzlichen Genehmigungskriterien, die aus Landesgesetzen resultieren, sollte von den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden erfolgen. Bereits in der Stellungnahme vom 29. Juni 2004 zur UVP-G-Novelle 2004 wurde der Eingriff in die Kompetenz der Länder aus föderalistischer Sicht auf das entscheidendste abgelehnt.

Die vorliegende Bestimmung wird aus den oben angeführten Gründen abgelehnt.

4. In § 17 Abs. 2 Z. 1a und § 24f Z. 1a soll als Genehmigungsvoraussetzung festgelegt werden, dass „Energie effizient einzusetzen und zu verwenden ist“. Dazu ist grundsätzlich festzustellen, dass der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 10. Oktober 2003, G 212/02, zum Ausdruck gebracht hat, dass eine bundesgesetzlich geschaffene Verpflichtung, bestimmte Anlagen nur dann zu genehmigen, wenn bei ihrer Errichtung, dem Betrieb und der Auflassung „Energie effizient verwendet wird“, weder auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie“ noch auf eine andere Kompetenz des Bundesgesetzgebers gestützt werden kann. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung setzen sich mit dieser Frage nicht auseinander und es ist nicht ersichtlich, aufgrund welcher Kompetenzgrundlage die effiziente Energienutzung geregelt werden kann. Regelungen – wie die im Entwurf vorgesehenen – fallen in die Zuständigkeit der Länder. In diesem Zusammenhang darf auf § 11 Abs. 1 Z. 4 des NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl. 7800, verwiesen werden, der als Genehmigungsvoraussetzung festlegt, dass „die zum Einsatz gelangende Energie unter Beachtung auf die Wirtschaftlichkeit effizient einzusetzen ist“.

Nach den Erläuterungen soll mit der Formulierung „zu verwenden“ zum Ausdruck gebracht werden, dass insbesondere Stromerzeugungsanlagen auch die abfließende Energie zu nutzen haben (z.B. Einsatz einer Kraftwärmekopplung). Nicht geregelt ist, in welchem Ausmaß die Wärme genutzt werden muss. Diese Genehmigungsvoraussetzung wird dazu führen, dass für eine Energieerzeugungsanlage, die für die Versorgung mit elektrischer Energie unbedingt notwendig ist, keine Genehmigung erteilt wird, weil die Wärme nicht bzw. nicht ausreichend genutzt werden kann. Ein Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Verwendung ist nicht ersichtlich. Eine grundsätzliche Überarbeitung dieser Bestimmung sollte erfolgen.

II. Zu den Kosten:

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (§ 14 Abs. 3 BHG).

In den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen werden die auf Grund der Novelle zu erwartenden zusätzlichen Kosten in ganz Österreich mit etwa € 73.759,- pro Jahr für alle Behörden erster Instanz beziffert.

Dadurch, dass eine Kostenschätzung nicht für jedes Bundesland gesondert vorgenommen wurde, wurde dem § 14 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz nicht Rechnung getragen. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen ist überarbeitungsbedürftig.

Allein im Bereich „Hochwasserschutz“ wird es durch die Änderung der Z.42 zu zahlreichen zusätzlichen UVP-Verfahren kommen. Eine genaue Quantifizierung ist derzeit nicht möglich, da viele Projekte, die in den nächsten 10 Jahren gebaut werden sollen, sich erst in Planung befinden. Grob geschätzt ist mit rd. 30 bis 50 zusätzlichen Verfahren bis 2016 zu rechnen. Die Aussage in den Erläuterungen, wonach es durch die Novelle nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Anzahl von Feststellungsverfahren und höchstens zu einigen wenigen zusätzlichen UVP-Genehmigungsverfahren kommen wird, ist nicht nachvollziehbar.

Durch vermehrte UVP-Verfahren steigen auch die Planungskosten. Beispielsweise ergaben sich durch das UVP-Verfahren für den Hochwasserschutz „Kamp-Unterlauf“ Mehrkosten bei der Projektierung von rund € 300.000,-- gegenüber einem nicht UVP-pflichtigen Projekt. Diese Mehrkosten haben einerseits die Gemeinden zu tragen, andererseits führen

sie zu höheren Kosten bei den Bundes- und Landesförderungen, da Projektierungskosten nach den geltenden Bestimmungen förderfähig sind.

Zusätzlich ergeben sich durch den erhöhten Verwaltungsaufwand in den UVP-Verfahren Mehrkosten für die Landesverwaltung. Die Kostenschätzungen, welche in den Erläuterungen angeführt sind, sind in Summe viel zu niedrig.

Die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund wird gefordert, da nicht in allen Bereichen eine zwingende Umsetzung von EU-Recht vorliegt.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 7):

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Formalparteien einen Devolutionsantrag stellen. Dazu ist auszuführen, dass die Entscheidungsfrist im Feststellungsverfahren sechs Wochen beträgt. In der Praxis ist diese 6-Wochen-Frist oft nur schwer einzuhalten. Vor allem die Rechtsprechung des Umweltsenates tendiert in die Richtung, Einzelfallprüfungen, wie sie fast in jedem Feststellungsverfahren immanent sind, in der Regel einen derart großen Prüfaufwand abzuverlangen, der in sechs Wochen nicht bewerkstelligt werden kann. Im Sinne einer praxisorientierten Regelung sollte überlegt werden, eine längere Entscheidungsfrist in die Bestimmung aufzunehmen.

2. Zu Z. 7 (§ 9 Abs. 3 erster Satz):

Grundsätzlich ist diese Änderung im Sinne einer Kostenersparnis zu begrüßen. Andererseits ist anzumerken, dass diese Regelung nur eine eingeschränkte Anwendung erfahren kann. Dies deshalb, weil die Vielzahl der UVP-Verfahren als Großverfahren im Sinne der §§ 44a ff AVG geführt werden. Dabei kommt der Präklusionsbestimmung des § 44b Abs. 1 AVG zentrale Bedeutung zu, wonach die Parteistellung verloren geht, soweit keine Einwendungen rechtzeitig erhoben werden. Diese Rechtsfolge kann jedoch nur dann eintreten, wenn die Kundmachung im Sinne von § 44a Abs. 3 AVG zumindest in zwei Tages-

zeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ erfolgt ist. Eine Abstimmung mit § 44a AVG wird für erforderlich erachtet.

3. Zu Z. 14 (§ 17 Abs. 2 Z. 1a):

Auf die grundsätzlichen Ausführungen unter „I. Allgemein Z. 4“ darf hingewiesen werden. Aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass zahllose Maßnahmen als energieeffizient qualifiziert werden müssen, sodass diese neue Genehmigungsvoraussetzung in ihrer allgemeinen Umschreibung als unbestimmt bezeichnet werden muss. Dies birgt hinsichtlich der Beurteilung einer konkreten Maßnahme im Einzelfall großes Konfliktpotential in sich, wodurch endlose Diskussionsprozesse entfacht und Verfahren entgegen den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis verschleppt werden können. Es ist nicht möglich, eine klare Angabe dahingehend zu machen, ob nun das jeweils konkret vorliegende und antragsgegenständliche Vorhaben so beschaffen ist, dass es energieeffizient eingesetzt und verwendet wird. Eine Überarbeitung wird jedenfalls für erforderlich erachtet.

4. Zu Z. 20 (§ 20 Abs. 1 erster Satz):

Diese Bestimmung betrifft mobile Anlagen, womit dieser Anlagentypus erstmals im UVP-Gesetz geregelt wird. Bislang wurde die Rechtsmeinung vertreten, dass das UVP-G lediglich auf stationäre Anlagen abstellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass, wie auch in den vorliegenden Erläuterungen angeführt ist, bei der Festlegung des Kreises der Vorhaben, die einer UVP zu unterziehen sind, richtlinienkonform die Sensibilität des Standortes zu berücksichtigen ist. Im Hinblick darauf, dass jeder Standort einmalig ist und Besonderheiten aufweist, die im Einzelfall im Rahmen der UVP in entsprechender Art und Weise zu berücksichtigen sind, bedeutet dies, dass gegebenenfalls für jeden einzelnen Standort einer mobilen Anlage eine UVP durchzuführen ist. § 39 Abs. 3 des Entwurfes sieht nun vor, dass mobile Anlagen nur einmal einer UVP unterzogen bzw. einmal genehmigt werden müssen. Es ist erkennbar, dass mit dieser Regelung dem der UVP-Richtlinie immanenten Gebot zur Beachtung der Sensibilität von Standorten nicht entsprochen wird. Problematisch ist auch die Regelung des § 20 Abs. 1 erster Satz, wonach eine Abnahmeprüfung lediglich auf einen Standort bezogen erforderlich und die Einhaltung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen bei anderen Standorten offenbar bedeutungslos

ist. Besser wäre es – wie bisher – die mobilen Anlagen weiterhin nicht unter das Regime des UVP-Gesetzes zu subsumieren. Sollten dennoch diese Anlagen einer UVP unterzogen werden müssen, dann wäre dies im Zusammenhang mit einer „Typengenehmigung“ vorzusehen.

5. Zu Z. 26 (§ 22 (neu) Abs. 1 erster Satz):

Diese Bestimmung sieht vor, die Nachkontrolle jedenfalls durch die UVP-Behörde koordinieren zu lassen. Dies ist verfahrensrechtlich insoweit unökonomisch, als die Nachkontrolle in zeitlicher Abfolge regelmäßig nach dem Übergang der Behördenzuständigkeit vorzunehmen ist und der UVP-Behörde mit dem Zuständigkeitsübergang in einer Vielzahl der Fälle keine Behördenzuständigkeit mehr verbleibt. Diese Regelung sollte daher entfallen.

6. Zu Z. 39 (§ 24f (neu) Abs. 6):

Auf die Ausführungen unter „I. Allgemein Z. 3“ wird hingewiesen.

7. Zu Z. 43 (§ 24 g):

Bei Änderungen einer Genehmigung vor dem Zuständigkeitsübergang ist auf folgenden Umstand hinzuweisen:

Großprojekte (Errichtung von Bundesstraßen A und S sowie Hochleistungsstrecken) werden bei ihrer Realisierung häufig in verschiedenen Bereichen – meist nur geringfügig – abgeändert, ohne dass davon die UVP nachteilig betroffen ist.

Nach der derzeitigen Bestimmung des § 24 g Abs. 1 (alt) UVP-G kann das Vorhaben geändert werden, ohne die UVP zu wiederholen wenn

1. durch die Änderungen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird oder
2. mit den Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können.

Änderungsvorhaben, die Materien betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich einer Behörde nach § 24 Abs. 3 (Landeshauptmann) oder Abs. 4 (idR. Bezirksverwaltungsbehörde) UVP-G fallen, sind jedoch meist schon bewilligungspflichtig, wenn sie bloß geringfügig sind.

Mit der Neuformulierung des § 24g werden Abänderungsverfahren ausgedehnt, indem die Geringfügigkeitsgrenze aufgegeben wird und eine Bewilligung zur Abänderung immer nur unter den Genehmigungskriterien des Bewilligungsverfahrens (§ 24f Abs. 1 bis Abs. 4 neu) möglich ist. In der Z 2 wird ausdrücklich die Einbeziehung der betroffenen Verfahrensparteien (und damit auch der Umweltorganisationen/Bürgerinitiativen) im Abänderungsverfahren vorgesehen. Im letzten Absatz wird auf die §§ 24 Abs. 1, 3 oder 4 Bezug genommen.

Sollten damit nach der Genehmigung eines Vorhabens nach dem UVP-G alle Änderungen des Vorhabens, die nach landesrechtlichen Bestimmungen (insb. Naturschutzgesetz) bewilligungspflichtig sind, nach den (verfahrensrechtlichen) Bestimmungen des UVP-G durchzuführen sein, wird den Bezirksverwaltungsbehörden durch Beiziehung zusätzlicher Sachverständiger und Verfahrensparteien ein größerer Aufwand bei den Änderungsverfahren entstehen, der derzeit quantitativ nicht bezifferbar ist.

Eine diesbezügliche Klarstellung für Abänderungsverfahren von UVP-pflichtigen Anlagen nach dem 3. Abschnitt sollte jedenfalls erfolgen.

8. Zu Z. 45 (§ 39):

Zu § 39 Abs. 3 wird auf die Ausführungen unter Punkt 4 (mobile Anlagen) hingewiesen.

9. Zu den Änderungen im Anhang 1:

Grundsätzlich kann zu den beabsichtigten Änderungen im Anhang 1 zusammengefasst festgestellt werden, dass eine Vielzahl von neuen Tatbeständen vor allem in Spalte 3 hinzukommt. Dadurch werden zusätzliche Verfahren bzw. Feststellungsverfahren bedingt, die der UVP-Behörde in jeder Hinsicht einen erheblichen Mehraufwand bereiten werden.

10. Zu Z. 57 (Anhang 1 Z. 30):

Die Änderung (Austausch von Turbinen bei Wasserkraftanlagen ist von der UVP ausgenommen) wird begrüßt. Die unbestimmte Wortfolge „... wenn damit keine erhebliche Veränderung des Wasserabflusses im natürlichen Gerinne einhergeht.“ sollte konkretisiert werden.

11. Zu Z. 58 bis 60 (Anhang 1 Z. 32, 35 und 36):

Hier werden in der Spalte 3 neue Tatbestände eingeführt. Auffällig ist, dass die Schwellenwerte in Spalte 3 niedriger als 50 % der Schwellenwerte von Spalte 2 sind, was nicht begründbar ist und zu einer unnötigen Verschärfung führt. Die Höhe dieser Schwellenwerte in Spalte 3 ist nicht in der UVP-Richtlinie geregelt. Es werden daher folgende Schwellenwerte für die Spalte 3 vorgeschlagen: 5.000.000 m³ bei Z. 32, 150 ha bei Z. 35 und 1.250 ha bei Z. 36.

12. Zu Z. 61 und 62 (Anhang 1 Z. 41):

Hier gelten die Ausführungen zu den Ziffern 58 bis 60 betreffend der Schwellenwerte sinngemäß. Auch hier sollte der Schwellenwert in der Spalte 3 mit 50 % des Schwellenwertes von Spalte 2 festgelegt werden (d.h. mindestens 1,5 km).

Die Ausnahmeregelung betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer wird begrüßt. Positiv bewertet wird auch, dass sich der Entwurf von der damit im Zusammenhang stehenden Formulierung des § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 („ökologischer Zustand der Gewässer“) unterscheidet. Auf die (Wieder)aufnahme des hier im Entwurf verwendeten Begriffs der „ökologischen Funktionsfähigkeit“ im WRG darf auch an dieser Stelle hingewiesen werden. Dies würde eine flexiblere Handhabung in den WRG-Verfahren ermöglichen.

13. Zu Z. 63 und 64 (Anhang 1 Z. 42):

Die Änderung führt einerseits zu Erleichterungen bei Neubauten außerhalb von Schutzgebieten der Kategorie A sowie bei Instandhaltungen und Sanierungen bestehender Anlagen, andererseits aber zu massiven Verschärfungen sowohl bei Vorhaben in Schutzgebieten der Kategorie A als auch bei der Änderung (Ausbau) bestehender Anlagen.

Bisher gab es keinen eigenen Tatbestand in Spalte 3. Nun soll in den Schutzgebieten der Kategorie A bei Neubauten bereits ab einer Baulänge von 2,5 km und bei Änderungen ab einer Baulänge von 1,5 km eine UVP-Pflicht bestehen. Dies bedeutet für NÖ einen maßgeblichen Mehraufwand, da die Schutzgebiete der Kategorie A in Summe rund 32 % der

Landesfläche bzw. rund 52 % des Gewässernetzes (Einzugsgebiete > 100 km²) ausmachen. Insbesondere liegen große Teile so wesentlicher Flüsse wie Ybbs, Erlauf, Pielach, Krems, Kamp, Thaya, Lainsitz, March und Donau in Schutzgebieten der Kategorie A. Es handelt sich gerade um jene Flüsse, an denen in den nächsten 10 Jahren die Schwerpunkte der Hochwasserschutzbauten liegen werden. Es ist daher mit einer erheblichen Anzahl von zusätzlichen UVP-Verfahren zu rechnen.

Für Änderungen von bestehenden Anlagen wurde auch außerhalb der Schutzgebiete der Kategorie A (Spalte 2) ein neuer Tatbestand eingeführt, wonach bereits ab einer Baulänge von 1,5 km eine UVP-Pflicht ausgelöst wird, sofern mit dieser Änderung der Schutzgrad erhöht wird. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei Änderungen bestehender Anlagen deutlich niedrigere Schwellenwerte gelten sollen als bei Neubauten. In den Erläuterungen wird auf die Erhöhung des Schutzgrades eingegangen, wobei die Erhöhung sehr eng ausgelegt wird, sodass hier von zahlreichen zusätzlichen UVP-Verfahren ausgegangen werden muss.

In den Erläuterungen wird bereits die Errichtung von Sekundärdämmen als Erhöhung des Schutzgrades bezeichnet. Dies ist fachlich nicht nachvollziehbar, da es sich hier in der Regel um Dämme handelt, die hinter bestehenden Schutzdämmen oft hunderte Meter vom Gewässer entfernt zum Schutz des unmittelbaren Siedlungsgebietes errichtet werden und meist nur eine geringe Höhe aufweisen und vielfach auch nur in Form einer Geländeanpassung ausgeführt werden. Nach dieser Bestimmung würde beispielsweise auch die Adaptierung des bestehenden mobilen Hochwasserschutzes in Krems-Stein UVP-pflichtig werden, da hier eine Baulänge von knapp über 1,5 km vorliegt und der Schutzgrad geringfügig erhöht wird. Umweltauswirkungen sind bei solchen Vorhaben vernachlässigbar.

Die Regelung in Z. 42 wird in der vorliegenden Form abgelehnt, weil sich die vorgesehenen Schwellenwerte nicht zwingend aus der UVP-Richtlinie ergeben. Diese Bestimmung sollte nochmals überdacht werden, da es dadurch zu einer erheblichen Anzahl von zusätzlichen UVP-Verfahren kommen wird. Es ist zu erwarten, dass sich die Umsetzung von dringend notwendigen Hochwasserschutzprojekten verzögern wird und auch erhebliche Mehrkosten sowohl für die Projektierung als auch für die Verwaltung ergeben werden.

Bereits im Juli 2008 hat NÖ dem BMLFUW einen Vorschlag für die Novellierung der Z. 42 übermittelt. Dementsprechend wird folgende Formulierung der Z. 42 vorgeschlagen:

- Spalte 2: a) Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/sec
- Spalte 2: b) Änderungen von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/sec, mit denen der Schutzgrad wesentlich¹⁾ erhöht wird.
- Spalte 3: c) Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, mit einer Baulänge von mehr als 3 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/sec.
- Spalte 3: d) Änderungen von Schutz- und Regulierungsbauten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist mit einer Baulänge von mehr als 3 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/sec mit denen der Schutzgrad wesentlich¹⁾ erhöht wird.

¹⁾Eine wesentliche Erhöhung des Schutzgrades liegt vor, wenn eine bestehende Anlage, die auf ein Hochwasser kleiner als HQ 30 bemessen wurde auf ein HQ100 oder größer ausgebaut wird.

14. Zu Anhang 1 Z. 9 UVP-G 2000:

Es stellt sich die Frage, ob die Zulegung von Rechtsabbiege- und Linksabbiegestreifen beim Umbau eines bestehenden Knotens als Zulegung von zwei Fahrstreifen und damit als Neubau einer Straße mit UVP-Einzelfallprüfungspflicht anzusehen ist.

Für Bundesstraßen, die dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 unterliegen, regelt § 23a Abs. 2 UVP-G 2000, dass bei Anschlussstellen die Errichtung von Einzelrampen bei bestehenden Knoten (vergleichbar mit der Errichtung von Abbiege- und Verflechtungsstreifen bei niveaugleichen Knoten) keinen Neubau von Straßen darstellt.

Für Bundes- und Landesstraßen, die dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 unterliegen (Anhang 1 Ziffer 9 UVP-G 2000), fehlt eine diesbezügliche Klarstellung bzw. Einschränkung. Anhang 1 Ziffer 9 lautet: „Als Neubau im Sinn der lit. g bis i gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen“.

Die sich daraus ergebende Benachteiligung für die Errichter und Betreiber der dem 2. Abschnitt unterliegenden Straßen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Demgemäß sollte wie bei Bundesstraßen gemäß § 23a (2) Pkt. 3 im Anhang 1 Ziffer 9 eine inhaltlich gleichlautende Klarstellung erfolgen, dass die Errichtung von zusätzlichen Abbiege- und Verzögerungstreifen bei bestehenden Knoten keinen Neubau einer Straße darstellt.

Davon sind folgende Maßnahmen betroffen:

- Knotenumbau mit Links- und Rechtsabbiegestreifen bzw. Verflechtungstreifen
- Erweiterung eines z.B. dreiarmligen Kreisverkehrs mit zwei oder drei Bypässen
- Zweistreifige Straße mit gegenüberliegenden Beschleunigungs- oder Verzögerungstreifen für die Zu/ Ausfahrt von Tankstellen, Einkaufsmärkten o.ä.

Eine Überarbeitung dieser Bestimmungen sollte erfolgen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

